



Industriellenvereinigung

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Bemerkung GESETZENTWURF	
Zl.	5 - GE/19 P9
Datum: 21. FEB. 1994	
Verteilt	22.2.94 M

*27. Februar 1994*

16. Februar 1994  
Mag. FC/IC.

Betrifft: **Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen  
Österreich - Südafrika**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer obigen Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Wolfgang Seitz)

(Mag. Michael Oliver)

Beilage



An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortg. 4 - 8  
1015 Wien

15. Februar 1994  
Mag. FC/G

Betrifft: **Doppelbesteuerungsabkommen**  
**Österreich - Südafrika**  
**GZ. 04 4442/13/-IV/4/93**

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Abkommensentwurfes und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen.

Gegenwärtig besteht noch kein Abkommen zwischen Südafrika und Österreich, das den Eintritt internationaler Doppelbesteuerungen verhindert. Durch die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Südafrika ist jedoch mittlerweile der Abschluß eines derartigen Abkommens erforderlich geworden. Die österreichische Industrie hat daher großes Interesse am Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Südafrika. Oft unklare Steuergesetzgebung und damit verbundene Besteuerungspraxis eines Landes werden durch ein Doppelbesteuerungsabkommen verhindert und es entsteht somit größere Rechtssicherheit.

Das Abkommen ist weitgehend mit dem OECD-Musterabkommen aus dem Jahr 1992 konform. Dies ist sehr zu begrüßen und es bestehen daher grundsätzlich keine Einwände gegen den vorliegenden Text.

Trotzdem möchten wir auf Art 28 - Durchführung - hinweisen. Hier hat der jeweilige Staat trotz der im Abkommen vorgesehenen Begrenzung von einbehaltener Quellensteuer oder des vollkommenen Ausschlusses das Recht, vorerst den nach innerstaatlichem Recht

- 2 -

vorgesehenen Steuerabzug vorzunehmen und erst auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Rückerstattung zu leisten. Besser wäre es, anstelle eines Rückerstattungsverfahrens eine unmittelbare Entlastung an der Quelle vorzusehen. Dies würde eine wesentliche Erleichterung grenzüberschreitender Zahlungsflüsse bedeuten.

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
(Dr. Wolfgang Seitz)

  
(Mag. Friedrich Christof)